

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Immobilien: Zugerbergstrasse 6 - 10, 6300 Zug; Baurechtsvertrag mit Veräusserung der Bestandsbauten

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2877 vom 21. Mai 2024:

1. Der Baurechtsvertrag zwischen der Wohnbaugenossenschaft W'Alter, Zug, und der Einwohnergemeinde Zug betreffend GS 1372 und GS 1373 und die Veräusserung der Bestandsbauten, Zugerbergstrasse 6 -10, werden genehmigt.
2. Auf dem Landwert von CHF2'934'000.00 wird ein Rabatt von 50% **beziehungsweise** von CHF1'467'000.00 gewährt.
3. Dem Verkauf der Bestandsbauten wird mit einem Rabatt von 50% **beziehungsweise** CHF500'000.00 zugunsten Bilanzkonto 1080.02 Gebäude zugestimmt.
4. Der Buchverlust von CHF 2'113'000.00 wird zulasten Kst. 2210, Konto 3441.10 Wertberichtigungen Liegenschaften FV verbucht.
5. **Der Kaufpreis wird bis zum 30. Juni 2028 zinsfrei gestundet.**
6. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Baurechtsvertrag mit der Wohnbaugenossenschaft W'Alter abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
7. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. h der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkard
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber